

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das Abräge Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 10.

Sonntag, 10. März 1912.

43. Jahrg.

Kundmachungen.

Kommanden Dienstag den 12. d. Mts. ist

Pferde- und Krämermarkt.

Krämer, welche einen Marktstand wünschen, müssen dies dem Bauamt, Rathaus, 2. Stock, melden.

Dornbirn, am 10. März 1912.

Der Bürgermeister: E. Unger.

Schwabenkinderbefreiungen.

Raut Eröffnung vom 12. Dezember l. J. Bl. 999, hat der k. k. Landes-Schulrat in seiner Sitzung vom 9. Dezbr. 1911 in Abänderung des § 6 al. 2 der Sommerschulordnung beschlossen, daß für Kinder, deren Eltern durch ihre erwiesene Notlage gezwungen sind, dieselben in fremde Dienste ins Ausland zu geben, von der Bezirks-Schulratsbehörde auf motivierten Antrag des Orts-Schulrates die Dispens von Schulbesuche künftighin auf die Zeit vom 25. April bis 15. Oktober zu beschränkt ist.

Hievon werden die Orts-Schulräte und die Schulleitungen behufs genauer Vornachachtung, erstere mit der Weisung verständigt, Anträge auf obige Dispens nur dann zu stellen, wenn tatsächlich die Verbindung der Kinder ins Ausland durch die erwiesene Notlage der betreffenden Eltern begründet erscheint und über diejenigen Eltern, welche ihre Kinder bei der Verbindung ins Ausland entweder vor oder nach dem bezeichneten Termine der Schule entziehen, im Sinne des § 9, Punkt 8 des Schulaufsichtsgesetzes und des § 16 bezw. 22 des Schülerhaltungsgesetzes nach Erteilung des ordentlichen Verfahrens un-nach-sichtlich angemessene Strafen zu verhängen.

Dieselbe Beschränkung der Schuldispens gilt auch für jene Kinder, die bisher nach § 6 al. 3 der Sommerschulordnung den „Schwabenkindern“ gleichgestellt werden konnten.

Ansuchen, bei denen die gemeindeamtliche Befähigung der notwendigen Armut und Zwangslage der Geschädigten fehlt, können nicht berücksichtigt werden. Für jedes einzelne Kind, das ins Ausland verdingt werden soll, ist behufs Ausstellung der Reiselegimationen eine Stempelmarke von 30 Heller in einem Umschlage beizufügen. Das Aufkleben der Stempelmarken auf die betreffenden Gesuche ist zu vermeiden.

Feldkirch, am 15. Dezember 1911.

Der k. k. Bezirks-Schulrat

Der Vorsitzende: Ferrari.

Blumensuchen!

Ueber das unbefugte Betreten von Wiesen seitens Kinder und selbst Erwachsener beim Blumensuchen sind dieser Tage mehrere Klagen eingelaufen.

Es wird das diesbezügliche Verbot mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jedes Betreten der Wiesen und Acker von den Unbefugten nicht gestattet ist und jeder zur Anzeige gebrachte Fall bestraft wird.

Stadtrat Dornbirn, am 8. März 1912.

Der Bürgermeister: E. Unger.

Die Verzeichnisse der in den Jahren 1891, 1890 und 1889 gekorenen Stellungsapflichtigen liegen seit Donnerstag, den 7. März durch 8 Tage, d. i. bis einschließlich 14. d. Mts., im Rathaus, Zimmer Nr. 4, zu jedermanns Einsicht auf.

Jeder, der eine Auslastung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt oder gegen Ansuchen um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stollungsbezirktes oder gegen Ansuchen um eine Begünstigung in Erfüllung der Dienstpflicht Einsprüche erheben will, ist berechtigt, dieselbe innerhalb der gegebenen Frist unter gleichzeitiger Nachweisung der Gründe hieramt einzubringen.

Dornbirn, am 10. März 1912.

Der Bürgermeister: E. Unger.

Lösung.

Die Lösung findet für alle Stellungsapflichtigen der 1. Altersklasse am Mittwoch, den 20. März 1912 im Rathausgasse in Feldkirch statt und beginnt um 10 Uhr vormittags.

Zum Erscheinen bei der Lösung sind nur die Herren Vorsteher (Bürgermeister) oder deren Stellvertreter, nicht aber die Stellungsapflichtigen verpflichtet.

Lornbirn, am 10. März 1912.

Der Bürgermeister: E. Unger.

Geschäfts-jahr E 181/12-3

Erstes Edikt im Versteigerungs-Verfahren.

Es wird hiemit kundgemacht, daß auf Antrag des Konstantin Mathis und der Anna Maria Salzman in Dornbirn, beide vertreten durch Dr. Gagen in Dornbirn, die zwangsmäßige Versteigerung der unten beschriebenen, dem Josef Anton Wabel in Dornbirn II gehörigen Liegenschaften bewilligt worden ist.

Alle Personen, welche dingliche Rechte (Eigentum, Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Realrechte) an den zu versteigernden Liegenschaften in Anspruch nehmen, werden aufge-